

**Beitragsordnung des  
Tanz-Turnier-Club  
Rot-Weiss-Silber  
Bochum e.V.**  
(Stand: 23. Februar 2020)

**§ 1 Inhalte der Beitragsordnung**

In der Beitragsordnung werden die beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und erhobenen Umlagen niedergeschrieben. Darüber hinaus werden Bedingungen bezüglich der Zahlungsweisen und Fälligkeiten sowie Vorgehensweisen bei Zahlungsver säumnissen festgelegt.

**§ 2 Probephase**

Vor dem erstmaligen Eintritt kann jede/r in einem Zeitraum von zwei Jahren zweimal die Angebote und Trainingsmöglichkeiten des T.T.C. kostenlos und unverbindlich testen. Danach ist eine Vereinsmitgliedschaft erforderlich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind externen Turnierpaare aus dem Latein- und Standardbereich. Diese müssen einen Gastbeitrag in Höhe von 10 € pro Person und Trainingseinheit für das jeweilige Turniertraining zahlen.

**§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

Nach Eingang der Anmeldung beim Vorstand entscheidet dieser idR per Beschluss über die Aufnahme. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Eintrittsdatum und der SEPA-Mandatsreferenz. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag und wird pro Mitglied bei Eintritt in den T.T.C. erhoben. Sie ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.

**§ 4 Beiträge**

- (1) Nach § 13 Abs. 1 lit. a der Satzung gelten die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine Familie, die mindestens aus drei Vereinsmitgliedern besteht, von denen mindestens eine Person einen ermäßigten Beitrag (§ 3 Abs. 1 lit. a - d) bezahlt, und deren Beiträge von einem Konto eingezogen werden, erhalten auf formlosen Antrag einen Nachlass von 10% auf den monatlichen Gesamtbeitrag.

## **§ 5 Zweitmitgliedschaft**

- (1) Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder eines anderen Tanzsportvereins zu vergünstigten Konditionen im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft, Mitglied im T.T.C. zu werden. Dafür ist es erforderlich, dass ein formloser Antrag gestellt wird.
- (2) Mit dem Antrag muss der Antragssteller einen Nachweis darüber vorlegen, dass er in einem anderen Tanzsportverein vollwertiges Mitglied ist bzw. für den Verein startet. Dieser Nachweis ist regelmäßig zu erneuern.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den gestellten Antrag. Es besteht kein Anspruch auf die Vergünstigung.
- (4) Die Zweitmitgliedschaft ist begrenzt auf eine konkrete Sparte. Diese ist in dem Antrag zu benennen.
- (5) Bei Einzelpaaren, die für den T.T.C. starten reicht es aus, wenn ein Partner Vollmitglied ist. Der andere Partner kann Zweitmitglied sein. Für Formationsmitglieder greift die Zweitmitgliedschaft nicht.
- (6) Freies Training ist für Zweitmitglieder nur dann möglich, wenn auch ein Trainer des T.T.C. im Verein anwesend ist.
- (7) Ein Chip für das Vereinsheim wird an Zweitmitglieder nicht ausgegeben.
- (8) Sollte der Nachweis nach Abs. 2 nicht erbracht werden oder sollte mehr als eine Sparte besucht werden, entfällt die Ermäßigung und es wird der volle Beitrag nach § 4 der Beitragsordnung fällig.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (2) Die Beiträge sind zum ersten Werktag eines jeden Monats fällig. Für die Beiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen. Hierfür erteilt jedes Mitglied dem Verein mit dem Aufnahmeformular ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Ermächtigung zu diesem Mandat ist Teil der Aufnahmebedingungen.
- (4) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingezogen werden kann, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind zudem die dadurch entstandenen Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall kann eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand erhoben werden, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Änderung der Bankverbindung bzw. eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

### **§ 7 Zahlungsrückstände**

Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen des T.T.C. und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Zahlung der bislang angefallenen Beiträge bleibt davon unberührt.

### **§ 8 Formationsumlage**

- (1) Pro Saison wird zusätzlich zu den regulären Beiträgen gegenüber jedem Mitglied, welches am Formationsgeschehen einer am Ligabetrieb oder an Meisterschaften startenden Mannschaft teilnimmt, eine Formationsumlage erhoben. Die genaue Höhe ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Der Formationsumlage wird zu Beginn einer Saison fällig.

### **§ 9 Kleiderverträge**

Der T.T.C. kann mit den Mitgliedern der Formationen Kleiderverträge schließen. In diesen Kleiderverträgen werden das Ausleihen und die Rückgabe von Formationsoutfits schriftlich fixiert.

### **§ 10 Raummiete**

Trainer und Übungsleiter können die Räumlichkeiten des T.T.C. für zusätzlichen Unterricht (Einzelstunden, Training von Solos, Duos und SmallGroups) nutzen, dafür wird jedoch eine angemessene Raummiete fällig. Zum Festsetzen einer Raummiete wird eine Vereinbarung zwischen dem Trainer bzw. Übungsleiter und dem T.T.C. geschlossen.

## **§ 11 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung tritt zum 24. Februar 2020 mit Beschluss des Gesamtvorstands vom 23. Februar 2020 in Kraft.

## **Anlage zur Beitragsordnung des T.T.C. Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.**

### **Grundbeiträge für Neumitglieder ab dem 24.02.2020**

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Beitrag pro Monat</b>
Fördermitglieder	<b>10,00 €</b>
Kinder bis 7 Jahre	<b>20,00 €</b>
Mitglieder von 8 bis 25 Jahren	<b>25,00 €</b>
Mitglieder ab 26 Jahren	
- Discofox und Boogie Woogie	<b>25,00 €</b>
- Zweitmitglieder (Latein & Standard)	<b>25,00 €</b>
- alle anderen Sparten (inkl. Tanzkreise)	<b>29,00 €</b>

### **Einmalige Gebühren für Neumitglieder ab dem 24.02.2020**

<b>Anlass</b>	<b>Einmalige Gebühr</b>
Aufnahme in den Verein	Einmaliger Monatsbeitrag
Ausgabe eines Chips für das Vereinsheim	<b>20,00 €</b>
Ausgabe eines Schlüssels für die Küche	<b>10,00 €</b>
Fremdgebühren, die dem Verein auf Veranlassung des Mitglieds entstehen	Werden in gleicher Höhe weiterberechnet

### **Formationsumlagen ab dem 24.02.2020**

<b>Team</b>	<b>Einmalige Gebühr</b>
A-Team (Standard und Latein)	<b>50,00 €</b>
B-Team (Standard und Latein)	<b>40,00 €</b>
C-Team (Standard und Latein)	<b>30,00 €</b>
Jedes weitere Team	<b>20,00 €</b>
Alles Teams DiscoDance / HipHop	<b>20,00 €</b>

Stand: 24.02.2020